

Checkliste Steuerbonus für Handwerkskunden

Sie haben Handwerkerleistungen in Auftrag gegeben. Dafür erhalten Sie unter bestimmten Umständen eine Steueranrechnung in Höhe von 20% der abgerechneten Arbeitsleistung (ohne Materialkosten), höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr.

Beispiel:

Die Handwerkerrechnung für Arbeiten in Ihrem privaten Haushalt weist 5.000 Euro zzgl. 950 Euro Umsatzsteuer aus. Die Hälfte des Rechnungsbetrags entfällt auf die Arbeitsleistung. Auf die Steuerschuld rechnet das Finanzamt 595 Euro an (2.975 Euro x 20%). Im Zweifel Steuerberater fragen.

Checkliste zur Steueranrechnung für Handwerkerleistungen

Haben die Handwerkerleistungen in Ihrem privaten Haushalt, den Sie zu eigenen Wohnzwecken nutzen, stattgefunden?	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Haben Sie den Haushalt bereits bezogen?	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Befindet sich dieser Haushalt in Deutschland oder in einem Land der Europäischen Union?	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Haben Sie eine Rechnung vorliegen, in der zwischen Arbeitsleistung und Materialaufwand getrennt wird?	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Haben Sie den Rechnungsbetrag überwiesen oder abbuchen lassen (keine Barzahlung!)?	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Handelt es sich bei den Handwerkerleistungen um Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsarbeiten (keine Arbeiten im Zusammenhang mit einem Neubau)?	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Folge: Können Sie alle Fragen mit „ja“ beantworten, dürfen Sie bei Abgabe der Einkommensteuererklärung im Mantelbogen eine Steueranrechnung für Handwerkerleistungen beantragen.		
Steueranrechnung = Arbeitsleistung, Fahrtkosten, Maschinenkosten + die dazugehörige Umsatzsteuer x 20%		
Stellt das Finanzamt vor der Steueranrechnung tatsächlich eine Steuerschuld fest?	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Folge 1: Wenn Sie diese Frage mit „ja“ beantworten können, erfolgt eine Anrechnung auf Ihre Steuerschuld. Es darf nicht zu einer Erstattung kommen. Beispiel: Mögliche Steueranrechnung 1.000 Euro, tatsächliche Steuerschuld vor Anrechnung 500 Euro – in diesem Fall erkennt das Finanzamt nur 500 Euro an.		
Folge 2: Wenn Sie diese Frage mit „nein“ beantworten, fällt die Anrechnung ganz aus. Denn zu einer Erstattung darf die Steueranrechnung für Handwerkerleistungen nicht führen. Beispiel: Ermittelte Steueranrechnung 700 Euro, tatsächliche Steuerschuld vor Anrechnung 0 Euro – in diesem Fall erfolgt keine Steueranrechnung.		